

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

und Drahotusch besagen". Er sehe nicht ein, „wie sie nun fernerhin in diesem Ihren unbefugten Rechte continuiren und sich dieses anmaßen können, derjenigen Inconvenienzien allhier zu geschweigen, welche auß dergleichen des Jahres 3mal geschehen sollenden ZusammenTretungen erfolgen und gar leicht in geheime conventicula und folgbahre Conspiraciones, dann darauf folgende und schon angewohnte revolten, leglich aber in kostbare Proceß außschlagen könnten, daß die Unterthanen das Jenige Geldt, welches Sie bey dießem unförmlich Dingrechte vor den Wein und dergleichen außlegen müssen, weith füglich und nothdürfftiger auß Ihre Steuern anwenden könnten". Die beigelegten Dingrechtartifel haben folgenden Wortlaut:

„Artikel, wie Solche Bey dem Stadt-Ding gehalten werden.

„1. Das Erste Stadt Ding zu Odrau wird gehalten den Donnerstag nach der Heyl. drey König. — 2. Das Andere wird gehalten den Donnerstag nach Corporis Christi oder Fronleichnamstag. — 3. Das Dritte den Donnerstag nach S. Michaelis.

„Gott allein die Ehr. 1. Herr Vogt sambt denen Herren Schöpffen seyete gefragt, ob es an der Zeit seye, das Ding zu hegen, wie Von Altershero Bräuchig gewesen? R.: Ja, es sey an der Zeit. — 2. Herr Vogt sambt denen H. Schöpffen seyete gefragt, ob die Bencß Böllig Besezet seyn, wie Bräuchig ist? R.: Ja, die Bencß seyn Böllig Besezet. — 3. Herr Vogt sambt denen Herrn Schöpffen seyete gefragt, ob Ihr wollet das Ding gehabt haben, wie von altershero Bräuchig ist? R.: Ja, wir wollen das Ding gehabt haben.

„Ich hege das Ding in Nahmen der Hochheiligen und Unzertrennten Dreyfaltigkeit, Maria ohn aller Erb-Sünd empfangenen Mutter Gottes und allen Gottes Heiligen. — Ich hege das Ding im Nahmen Ithro Pabstlichen Heiligkeit. — Ich hege das Ding in Krafft und Macht Ithro Röm. Kayl. Maytt. Leopoldi des Ersten unser allergnädigsten Herrn, Herrn. — Ich hege das Ding in Krafft und Macht des Hochlöbl. Kayl. und Königl. Ober-Amts in Ober undt Nieder Schlesien, auch in Krafft unseres gnädig Landesfürsten und Herrn, Herrn. — Ich hege das Ding in Krafft und Macht des Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Herrn Johann Peter Antoni, des Heyl. Röm. Reichs Grafen Von Verdenberg als unserer Gnädigen Grundt Obrigkeit, wie auch in Krafft unser vorgestellten Herrn Officieren. — Ich hege das Ding in Krafft und Macht Eines Chrsamen und Wohlweisen Magistrats dieser Stadt Odrau, auch in Krafft und Macht aller deren, so die Gerechtigkeit Lieben und die ungerechtigkeit hassen; Also daß ein Jedtweder wird macht haben mit Erlaubnuß und Gunst außzustehen und Niederzusetzen, auch Vorzutretten und wied abzutretten, soll auch Verhalten werden alles recht ist, auch will ich alles das Jenige, so mit wortten und wercken gesündiget wird, vor diesem Freyrecht Verbotten haben. Wer wieder diesen Fried, den ich hierinnen kräftiglich gebietete, seyn und denselben Brechen wird, geschichts mit wortten, es gehe ihm an sein Frey-Geldt, geschichts mit der That, es gehe ihm an sein Leib, und gebietete also im Nahmen Gottes Vatters, Sohnes und Heiligen Geistes, und dieser Fried soll werden, bis das Ding wiederumben aufgehebt wird.

„Folgen die Artikel: 1. Erstlich wollet Vohrnemblich Gottes Gnädigen willen und sein Heiligmachendes wort die Predig, derselben Trewe Lehr, Kirchen- und Schull-Diener, fleißig in acht nehmen. — 2. Die unehrung Zeitlichen Nahmens und die greuliche Gottes Lasterung nicht gestatten. — 3. Die Sonn- und Feyertäg über fleißig zu Gottes wort undt der Predig gehen, auch Kinder und gesind nit weniger darzuhalten. — 4. Der gnädigen Obrigkeit schuldigen gehorsamb, unterthänigkeit undt pflicht leisten, zu gebührender Zeit Ihr Schoß, Rendt- und Zins geben, und sich an der gnädigen Obrigkeit Teüchten, Wäldern, Wiesen, Gärten, Wässern oder was sonst die Obrigkeit angehet nit Vergreiffet, wird dann hierinnen Jemandt über solche Ermahnung Begriffen werden, so sehe er sein Abenteuer darvor selbst an auß. — 5. Vor Todtschlag, Ehebruch, Hurerey und unzucht, Vor stehlen, affterreden und Verleimdden des nechsten, wollet Euch auch hütten und solches zu thun bey Euch gar nit gestatten. — 6. Wolle auch keiner dem andern sein gesinde od Vieh nicht abwendig machen. — 7. Wollet auch gemeiner Stadt Sachen hienführo beser als bißhero geschehen